

## Anlage 1 zur Satzung der Sterbekasse Weseke

### Beitrags- und Leistungstarif ab 01.01.2019

#### 1. Allgemeines

Der Beitrags- und Leistungstarif ist Bestandteil der Satzung und soll vermeiden, bei jeder Änderung der Beiträge oder Leistungen die Satzung ändern zu müssen.

#### 2. Ausfertigungsgebühr

Personen, die ab dem vollendeten 18. Lebensjahr Mitglied der Sterbekasse werden, haben sämtliche Jahresbeiträge ab Alter 16 einschließlich nachzuentrichten.

#### 3. Beiträge, § 3, Absatz 1 der Satzung

Der monatliche Beitrag für den am 01.01.2019 vorhandenen Bestand beträgt für jedes Versicherungsverhältnis 1,85 Euro.

Für Neueintritte ab dem 01.01.2019 beträgt der monatliche Beitrag für jedes Versicherungsverhältnis 1,35 Euro.

#### 4. Leistungen – Sterbegelder, § 4, Absatz 1 der Satzung

Das Sterbegeld beträgt 880,00 Euro.  
Für jedes beitragsfrei versicherte Kind beträgt das Sterbegeld 205,00 Euro.

#### 5. Gültigkeit

Dieser Beitrags- und Leistungstarif gilt ab 01.01.2019.  
Beschlissen in der Mitgliederversammlung am 16.07.2018.

Borken-Weseke, den 16. Juli 2018

Der Vorstand

## Anlage 2 zur Satzung der Sterbekasse Weseke

### Rückvergütungstabelle gemäß § 5, Nr. 5 der Satzung.

Die Rückvergütung beträgt nach einer Beitragszahlungsdauer bei Einheitsbeitrag und Einheitsleistung

(Eintrittsalter = x,  
zurückgelegte Dauer = n)

n x kleiner als 40

bis 5 keine Rückvergütung

bis 10 20 %

bis 20 30 %

bis 30 50 %

über 30 75 %

Der Prozentsatz bezieht sich auf die geleisteten Beiträge ohne Zinsen.  
Bei diesen Sätzen soll die Rückvergütung 75 % des Sterbegeldes nicht überschreiten.

Borken-Weseke, den 28. April 2014

Der Vorstand

## Satzung der Sterbekasse Weseke

### § 1 Allgemeines

1. Die Sterbekasse führt den Namen Sterbekasse Weseke und hat ihren Sitz in 46325 Borken-Weseke.  
Sie ist ein kleinerer Versicherungsverein im Sinne von § 53 des Versicherungsaufsichtsgesetzes.
2. Die Kasse gewährt beim Tode ihrer Mitglieder und etwa mitversicherter Kinder das in § 4 festgelegte Sterbegeld.
3. Das Geschäftsgebiet der Kasse ist die Stadt Borken Westf., Ortsteil Weseke.
4. Die Bekanntmachungen der Kasse erfolgen per Brief, Mail, Internet oder durch die örtliche Tageszeitung.
5. Der Verein unterliegt der Aufsicht durch die Bezirksregierung Münster, 48143 Münster.

### § 2 Aufnahme

1. In die Kasse können Personen aufgenommen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet und das 40. Lebensjahr noch nicht überschritten haben. Mitgliederkinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind beitragsfrei mitversichert. Nach Vollendung des 16. Lebensjahres erhalten diese Personen ein Mitgliedsbuch (Versicherungsschein). Auf die Erhebung einer Ausfertigungsgebühr wird verzichtet. Nach Eintritt der Volljährigkeit kann das Mitglied selbst über die Fortsetzung des Vertrages entscheiden.
2. Aufnahmeanträge sind dem Vorstand auf einer besonderen Beitrittserklärung einzureichen. Der Vorstand hat festzustellen, ob die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Kasse erfüllt sind; er kann die Aufnahme von der Vorlage der Geburtsurkunde und eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen. Bei Ablehnung eines Antrages ist der Vorstand zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet.
3. Im Falle der Aufnahme ist dem Antragsteller ein Mitgliedsbuch (Versicherungsschein) auszuhändigen, das auch die Namen der beitragsfrei mitversicherten Kinder und die Satzung einschließlich aller Anlagen zu enthalten hat. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem im Mitgliedsbuch (Versicherungsschein) angegebenen Zeitpunkt, jedoch nicht vor Zahlung der Ausfertigungsgebühr. Allerdings entfällt die Leistungspflicht bei nicht rechtzeitiger Beitragszahlung.

### § 3 Ausfertigungsgebühren und Beiträge

1. Die Höhe der Ausfertigungsgebühren und die Höhe der Beiträge ergeben sich aus dem vereinbarten Beitrags- und Leistungstarif.
2. Die Beiträge und die eventuelle Ausfertigungsgebühr werden vierteljährlich, und zwar am 15.03., 15.06., 15.09. und 15.12. im Banklastschriftverfahren erhoben, letztmalig für das Quartal in dem das Versicherungsverhältnis endet.

### § 4 Sterbegeld

1. Die Höhe des Sterbegeldes ergibt sich aus dem vereinbarten Beitrags- und Leistungstarif. Rückständige Beiträge werden vom Sterbegeld abgezogen. Über den Sterbemonat hinaus geleistete Vorauszahlungen werden mit dem Sterbegeld zurückerstattet.
2. Ein Anspruch auf Sterbegeld besteht nur für Mitglieder, die der Kasse mindestens 6 Monate angehört haben. Diese Wartezeit entfällt bei Tod durch Unfall.
3. Der Sterbefall ist der Kasse unter Vorlage der Sterbeurkunde und des Mitgliedsbuches (Versicherungsschein) zu melden. Die Kasse ist berechtigt, das Sterbegeld mit befreiender Wirkung an den Inhaber des Mitgliedsbuches (Versicherungsschein) zu zahlen; sie kann den Nachweis der Berechtigung verlangen. Sofern nicht der Inhaber des Mitgliedsbuches (Versicherungsschein), sondern ein anderer das Begräbnis besorgt hat, kann die Kasse diesem die für das Begräbnis nachweislich aufgewendeten Kosten bis zur Höhe des fälligen Sterbegeldes ersetzen.

### § 5 Ende des Mitgliedschaft- und Versicherungsverhältnisses

1. Das Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis endet durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss.
2. Das Mitglied kann jederzeit zum Schluss des laufenden Quartals schriftlich gegenüber dem Vorstand der Kasse seinen Austritt erklären. Bei Kündigungen durch minderjährige Mitglieder ist eine Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied in Fällen von Zahlungsverzug durch schriftlichen Bescheid aus der Kasse ausschließen, wenn die Voraussetzungen der §§ 37 bzw. 38 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) vorliegen.
4. Der Vorstand kann ein Mitglied in Fällen von Anzeigenpflichtverletzung, arglistiger Täuschung und unzulässiger Gefahrenerhöhung durch schriftlichen Bescheid aus der Kasse ausschließen, wenn die jeweiligen Voraussetzungen der §§ 19 ff. VVG vorliegen.
5. Mitglieder, die aus der Kasse ausgetreten sind oder ausgeschlossen wurden, erhalten gegen Vorlage des Mitgliedsbuches (Versicherungsschein) eine Rückvergütung. Die Höhe der Rückvergütung ergibt sich aus der im vereinbarten Beitrags- und Leistungstarif abgedruckten Rückvergütungstabelle. Dieser Beitrag kann sich um Rückvergütungen aus einem Bonussterbegeld und Beteiligungen an den Bewertungsreserven erhöhen.

### § 6 Wohnungs- und Namensänderung

Die Mitglieder haben Wohnungsänderungen der Kasse anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so genügt eine Willenserklärung, die dem Mitglied gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte bekannte Anschrift des Mitgliedes. Die Erklärung gilt drei Tage nach Absendung des Briefes als zugegangen. Satz 1 bis 3 gilt entsprechend für Namensänderungen und Änderung der Bankverbindung. Kosten für Rücklastschriften werden gegebenenfalls dem Mitglied in Rechnung gestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Beitrags und Leistungstarif wird ab 01.01.2024 in folgenden Punkten geändert:

#### Anlage 1 zur Satzung der Sterbekasse Weseke

##### 1. Allgemeines

bleibt unverändert

##### 2. Einmaliges Eintrittsgeld

Für jedes Jahr, das das Eintrittsalter höher als 16 Jahre ist, ist ein Betrag von 13,00 Euro als einmaliges Eintrittsgeld zu bezahlen.

##### 3. Beiträge, § 3, Absatz 1 der Satzung

bleibt unverändert

##### 4. Leistungen-Sterbegelder, § 4, Absatz 1 der Satzung

Das Sterbegeld beträgt 880,00 Euro. Für jedes beitragsfrei versicherte Kind beträgt das Sterbegeld 205,00 Euro.

##### 5. Gültigkeit

Dieser Beitrags- und Leistungstarif gilt ab 01.01.2024.  
Beschlissen in der Mitgliederversammlung am 16.10.2023.

Borken-Weseke, den 16. Oktober 2023

  
K.H. Poppenborg (1. Vors.) A. Lensing (Schriftführerin) M. Heselhaus (Kassiererin)



Bezirksregierung Münster

#### Genehmigungsvermerk

Gemäß § 12 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) genehmige ich die vorstehende Satzungsänderung.

Münster, den 06.12.23  
Im Auftrag



Fischer  
Dez. 34 – 34.08.02.-64.03.01  
Regierungsamtsrätin

## Sterbekasse Weseke

In der Meehe 38  
46325 Borken-Weseke  
www.sterbekasse-weseke.de

Vorstand:  
Karl-Heinz Poppenborg (Vorsitzender)  
Annegret Lensing (stellv. Vorsitzende)  
Magdalene Heselhaus (Kassiererin)  
Birgit Lütjann-Nienhaus (Beisitzerin)  
Franz-Josef Schmaloeer (Beisitzer)

Kontakt:  
Karl-Heinz Poppenborg  
In der Meehe 38  
46325 Borken-Weseke  
Telefon: 02862/1371  
E-Mail: info@sterbekasse-weseke.de

## § 7 Änderungsvorbehalt

Durch eine Änderung der §§ 2 bis 5 wird das Versicherungsverhältnis eines Mitglieds nur berührt, wenn es der Änderung ausdrücklich zustimmt.

Jedoch können die Bestimmungen über die Mitversicherung der Kinder (§ 2, Ziffer 1, Satz 2 und § 4, Ziffer 2), die Zahlungsweise der Beiträge (§ 3, Ziffer 3), die Auszahlung des Sterbegeldes (§ 4, Ziffer 4), den Austritt und Ausschluss aus der Kasse (§ 5, Ziffer 4) mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde auch mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse geändert werden, ohne dass es der Zustimmung der einzelnen Mitglieder bedarf. Dies gilt auch bei einer Erhöhung der Beiträge und/oder Reduzierung der Leistungen (§13, Ziffer 3).

## § 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Kasse.
2. Innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand einzuberufen und abzuhalten.  
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder oder die Aufsichtsbehörde dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Die Sitzung muss binnen vier Wochen nach der Einberufung stattfinden.
3. Zeit und Ort der ordentlichen Mitgliederversammlung und einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor dem Tage der Versammlung bekanntzugeben.
4. Der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter leitet die Versammlung.

Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den anwesenden Vorstandsmitgliedern und von mindestens einem Teilnehmer aus dem Mitgliederkreis zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift hat die Feststellung der ordnungsmäßigen Einberufung der Mitgliederversammlung, die Beschlussfähigkeit, die Zahl der anwesenden Mitglieder, das Stimmenverhältnis bei den Abstimmungen und den Wortlaut der Beschlüsse anzugeben.

## § 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung und Abstimmung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
  - a) die Änderungen der Satzung (vgl. auch § 7),
  - b) die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Abberufung aus wichtigem Grund,
  - c) die Entgegennahme des Lageberichts und Feststellung des Jahresabschlusses (§ 12, Ziffer 2),
  - d) die Entlastung des Vorstandes,
  - e) die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
  - f) die Festsetzung einer angemessenen Vergütung und einer Aufwandsentschädigung für die Vorstandsmitglieder und die Kassenprüfer,
  - g) die Verwendung eines Überschusses oder die Deckung eines Fehlbetrages,
  - h) die Auflösung der Kasse und die Bestandsübertragung (§ 14).
2. Die Mitgliederversammlung hat aus dem Kreis der Mitglieder zwei Kassenprüfer und einen Vertreter für die Dauer von jeweils zwei Jahren zu wählen, die im Auftrag der Mitgliederversammlung die Verwaltung des Kassenvermögens zu überwachen, den Jahresabschluss zu prüfen und über ihre Tätigkeit in der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten haben.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende volljährige Mitglied eine Stimme. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Beschlüssen nach § 9, Ziffer 1, Buchstabe b, d und f sind Vorstandsmitglieder, bei Buchstabe f auch die Kassenprüfer, nicht stimmberechtigt.  
Beschlüsse über Satzungsänderungen, über die Auflösung der Kasse und eine Bestandsübertragung erfordern eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen. Sonstige Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.  
Bei Wahlen gelten diejenigen als gewählt, die die meisten Stimmen erhalten und die Wahl angenommen haben. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.

## § 10 Vorstand

1. Der Vorstand leitet die Kasse. Er vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und höchstens 5 Mitgliedern und zwar aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer (zugleich Vertreter des Vorsitzenden), dem Kassierer und maximal zwei Beisitzern. Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern in der Person eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
3. Zur Abgabe von Willenserklärungen und zur Zeichnung für die Kasse sind der erste Vorsitzende, der Vertreter des Vorsitzenden und der Kassierer jeweils zu zweit befugt.
4. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre und endet mit dem Schluss der vierten auf die Wahl folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.  
Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit des Ausgeschiedenen zu wählen.
5. Die Entscheidungen des Vorstandes werden durch Mehrheitsbeschluss gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder (darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter anwesend sind).

## § 11 Vermögenslage; Verwaltungskosten

1. Das Vermögen der Kasse ist, soweit es nicht zur Bestreitung der laufenden Ausgaben dient, wie die Bestände des gebundenen Vermögens gemäß § 54 VAG in Verbindung mit der Anlageverordnung – Verordnung über die Anlage des gebundenen Vermögens von Versicherungsunternehmen (AnlV) sowie den hierzu von der Aufsichtsbehörde erlassenen Richtlinien anzulegen.
2. Die Verwaltungskosten sollen den geschäftsplanmäßig festgesetzten Prozentsatz der vereinnahmten Beiträge nicht übersteigen.

## § 12 Rechnungslegung; Prüfung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand der Kasse gemäß den Rechnungslegungsvorschriften den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und der Aufsichtsbehörde gemäß des Erlasses des Finanzministeriums vom 27.09.1995 (GV NW 1995 D 986) einen Monat spätestens neun Monate nach dem Geschäftsschluss einzureichen.
3. Die versicherungsmathematische Prüfung ist zum Schluss eines jeden fünften Geschäftsjahres durchzuführen und spätestens neun Monate nach dem Berechnungstichtag der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Der versicherungsmathematische Sachverständige hat seinem Gutachten die von der Aufsichtsbehörde bekanntgegebenen Richtlinien für die Aufstellung versicherungsmathematischer Gutachten bei Sterbekassen zugrunde zu legen.

## § 13 Überschüsse; Fehlbeträge

1. Zur Deckung von Fehlbeträgen ist eine Verlustrücklage zu bilden. Dieser Rücklage sind jeweils mindestens 5% des sich nach § 12 ergebenden Überschusses zuzuführen bis sie mindestens 5 % der Summe der Deckungsrückstellung erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat.
2. Ein sich nach § 12 weiterhin ergebender Überschuss ist der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuführen. Diese Rückstellung ist zur Erhöhung der Leistungen oder zur Ermäßigung der Beiträge oder für beide Zwecke zugleich zu verwenden. Darüber hinaus darf die Rückstellung für Beitragsrückerstattung auch für Auszahlungen zur Beteiligung an den Bewertungsreserven verwendet werden. Die näheren Bestimmungen über die Verwendung der Rückstellung betrifft, soweit sie sich nicht aus dem aufsichtsbehördlich genehmigten Geschäftsplan ergeben, auf Grund von Vorschlägen des versicherungsmathematischen Sachverständigen, die Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf der Unbedenklichkeitsbescheinigung der Aufsichtsbehörde. Eine sich aus dem Verwendungsbeschluss ergebende Tarifänderung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
3. Ein sich nach § 12 ergebender Fehlbetrag ist, soweit er nicht aus der Verlustrücklage gedeckt werden kann, aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu decken und, soweit diese nicht ausreicht, durch Herabsetzung der Leistungen oder durch Erhöhung der Beiträge oder durch beide Maßnahmen auszugleichen. Über die Deckung von Fehlbeträgen beschließt die Mitgliederversammlung aufgrund von Vorschlägen des versicherungsmathematischen Sachverständigen.  
Eine Entnahme aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung bedarf gemäß § 56a, Abs. 3 VAG der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Ein Beschluss, Fehlbeträge durch Herabsetzung der Leistungen oder durch Erhöhung der Beiträge oder durch beide Maßnahmen auszugleichen, bedarf der Unbedenklichkeitserklärung der Aufsichtsbehörde, Nr. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Alle Maßnahmen haben auch Wirkung für die bestehenden Versicherungsverhältnisse. Die Erhebung von Nachschüssen ist ausgeschlossen.

## § 14 Folgen der Auflösung

1. Nach Auflösung der Kasse findet die Abwicklung statt. Sie erfolgt durch den Vorstand der Kasse, soweit nicht durch die Mitgliederversammlung andere Personen bestimmt werden.
2. Die Mitgliederversammlung kann im Zusammenhang mit der Auflösung die Übertragung des gesamten Mitgliederbestandes mit den gesamten Aktiva und Passiva auf ein anderes Versicherungsunternehmen beschließen, und zwar nach Maßgabe eines Übertragungsvertrages, dessen Inhalt der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.
3. Wird ein Übertragungsvertrag nicht geschlossen, so ist das Vermögen der Kasse nach einem von der Mitgliederversammlung zu beschließenden und von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Plan unter die Mitglieder der Kasse zu verteilen. Die Versicherungsverhältnisse erlöschen mit dem im Auflösungsbeschluss bestimmten Zeitpunkt, frühestens jedoch vier Wochen nach Genehmigung des Auflösungsbeschlusses durch die Aufsichtsbehörde. Das Mitgliedschaftsverhältnis endet mit der Beendigung des Liquidationsverfahrens. Das Vermögen der Kasse darf den Berechtigten nicht vor Ablauf eines Jahres nach Zustellung des Bescheides durch die Aufsichtsbehörde ausgehändigt werden (§51 BGB). Ein darüber hinausgehendes Restvermögen wird an eine bei der Auflösung noch zu bestimmenden Stelle ausgekehrt.

## § 15 Inkrafttreten

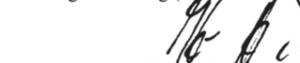
Die alte Satzung vom 01.01.2014 wird hiermit ungültig.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 25.04.2016 beschlossen.  
Die Satzung wird gültig ab dem 01.01.2016.

Der Vorstand

  
Alfons Schmaloyer (1. Vorsitzender)

  
Annegret Lensing (Schriftführerin)

  
Karl-Heinz Poppenborg (Kassierer)

 Bezirksregierung Münster
<b>Genehmigungsvermerk</b>
<b>Gemäß § 12 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) genehmige ich die vorstehende Satzungsänderung.</b>
Münster, den 23.06.2016 Im Auftrag
 Fischer Dez.34 – 34.02.04.01.-64.03.01 Regierungsamtsfrau
